

## **Benutzungsordnung**

### **für die Dreifachsporthalle des Marktes Rimpar**

#### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Dreifachsporthalle ist Eigentum des Marktes Rimpar. Sie steht vorrangig den Schulen zur Verfügung, für die der Markt Sachaufwandsträger ist und wird. Soweit sie nicht für eigene Zwecke benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes für den Übungs- und Wettkampfbetrieb den Sportvereinen zur Verfügung.

#### **§ 2**

#### **Art und Umfang der Gestattung**

1. Die Gestattung der Benutzung der Dreifachsporthalle ist beim Markt Rimpar schriftlich zu beantragen. Die Benutzung setzt den Abschluß eines Gestattungsvertrages voraus, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungsdauer festgelegt ist. Mit Vertragsabschluß wird diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt.
2. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Dreifachsporthalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
3. Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Dreifachsporthalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
4. Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
5. Der Markt hat das Recht, die Sporthalle aus Gründen der Pflege und des Unterhalts vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
6. Maßnahmen des Marktes nach Abs. 3 bis 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Er haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.
7. Beim Ausfall von Übungsstunden (Sollstunden) infolge von Punktspielen, Pokalwettbewerben o.ä. entfällt die Verrechnung der Benutzungsgebühren für die reservierten Stunden. Die betroffenen Vereine werden vom Markt Rimpar verständigt.

#### **§ 3**

#### **Hausrecht**

Das Hausrecht steht dem Markt Rimpar zu und wird von dessen Beauftragten ausgeübt. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

#### **§ 4** **Umfang der Benutzung**

1. Die Benutzung der Dreifachsporthalle wird vom Markt Rimpar in einem Benutzerplan geregelt (§ 5).
2. Zur Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb steht die Dreifachsporthalle, vorbehaltlich des Nutzungsanspruchs der Schulen werktags ab 15<sup>00</sup> Uhr bis 23<sup>00</sup> Uhr, an Samstagen ab 8<sup>00</sup> Uhr bis 22<sup>00</sup> Uhr und an Sonntagen ab 8<sup>00</sup> Uhr bis 22<sup>00</sup> Uhr zur Verfügung. Der Sonntagnachmittag bleibt für den Wettkampfbetrieb reserviert.
3. Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nicht zulässig.
4. Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet der Markt Rimpar.

#### **§ 5** **Benutzerplan**

1. Der Markt stellt einen Benutzerplan auf, in dem vorrangig die Benutzung durch die Schulen und alsdann durch Sportvereine im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
2. Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall von reservierten Zeiten dem Markt Rimpar oder seinen Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen. Benutzungsgebühren für Sollstunden sind trotzdem zu entrichten.
3. Der Benutzungsplan wird jeweils zum 01.10. jeden Jahres nach dem Vorliegen der Schulstundenpläne überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, werden die Gestattungsverträge nach § 2 Abs. 1 dieser Ordnung jeweils auf max. ein Jahr befristet.

#### **§ 6** **Pflichten der Benutzer**

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
2. Die Benutzer müssen die Dreifachsporthalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, daß die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Sporthalle so gering wie möglich gehalten werden.
3. In den Fällen, in denen der Hallenwart nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung des Marktes mit den Benutzern die Bestellung eines Verantwortlichen vereinbart, der die Aufsicht wahrnimmt. Benutzen mehrere Vereine die Sporthalle, einigen sich diese zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung eines Verantwortlichen.

4. Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort dem Markt oder seinem Beauftragten zu melden.
5. Die Benutzung der Sporthalle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- oder Wettkampfbetriebes erforderlich sind.

## **§ 7**

### **Ordnung des Sportbetriebes**

1. Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch Vereine setzt die Bestellung eines Verantwortlichen Leiters voraus. Er ist dem Markt namentlich zu benennen.
2. Um die Sauberkeit der Halle zu gewährleisten, ist der Weg zur Turnhalle und zurück stets durch die Umkleieräume zu nehmen. Die Turnhalle darf nicht mit Straßenschuhen oder Turnschuhen, die vorher im Freien benutzt oder beschmutzt wurden, betreten werden.
3. Die Halle darf nur mit Sportschuhen, die keine dunklen Streifen auf dem Boden hinterlassen, betreten werden.
4. Die Beleuchtungs- und Heizungsanlagen sowie die Tribünenanlagen dürfen nur vom Hallenwart bedient werden.
5. Gefettete oder im Freien benutzte Lederbälle dürfen nicht verwendet werden. Auf der Tribüne sind jegliche Ballspiele untersagt.
6. Ohne den Verantwortlichen darf die Dreifachsporthalle nicht betreten werden. Der Übungsleiter darf die Halle erst verlassen, wenn er sich von dem ordnungsgemäßen Zustand derselben überzeugt hat.
7. Das Einstellen von Fahrrädern, Mofas, Mopeds usw. ist weder in der Halle noch in den Neben- oder Vorräumen erlaubt.
8. Alle Geräte und Einrichtungen der Dreifachsporthalle sowie ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
9. Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
10. Matten, Tore und andere Geräte dürfen nur getragen bzw. mit dem dafür vorgesehenen Transportmittel befördert werden.
11. Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
12. Die Geräte sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen (Geräteraumordnung).

13. Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sportbetrieb beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Hallenwart.
14. Nach Beendigung der Benutzung ist die Sporthalle in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden hat, die Tribünen, die Nebenräume und das Foyer sind aufzuräumen und besenrein zu verlassen.
15. Untersagt ist das Rauchen im gesamten Hallenbereich, sowie der Genuss alkoholischer Getränke in der Sporthalle und ihren Nebenräumen. Untersagt ist ebenfalls das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren.
16. Fundsachen sind umgehend beim Hallenwart abzugeben.

## § 8 Benutzungsgebühren

1. Mit Ausnahme der Benutzung durch die Rimplarer Schulen ist die Benutzung der Dreifachsporthalle gebührenpflichtig.
2. Die Benutzungsgebühren betragen für die Inanspruchnahme

|                             | für örtliche Vereine | für auswärtige Vereine |
|-----------------------------|----------------------|------------------------|
| <b>eines Hallenteiles</b>   | 5,00 DM              | 7,00 DM                |
| <b>zweier Hallenteile</b>   | 10,00 DM             | 14,00 DM               |
| <b>der ganzen Halle</b>     | 15,00 DM             | 21,00 DM               |
| <b>des Konditionsraumes</b> | 3,00 DM              | 5,00 DM                |

je angefangener Stunde (eine Stunde = 60 Minuten). Berechnet werden die angemeldeten Stunden (Sollstunden lt. Benutzungsplan).

3. Mit der Benutzungsgebühr sind auch die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und Reinigung sowie die Inanspruchnahme des Hallenwartes abgegolten. Das gilt auch für die Überlassung der Sondereinrichtungen (z.B. Spielzeituhren, Turngeräte u.ä.).
4. Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr gilt als Benutzungszeit der Zeitpunkt vom Betreten bis zum Verlassen der Sportstätte. Darin eingeschlossen sind auch die Zeiten für Aus- und Ankleiden einschl. Waschen und Duschen. Angefangene Stunden werden voll berechnet.
5. Die Benutzungsgebühr ist nach Rechnungslegung durch den Markt Rimplar innerhalb von 8 Tagen auf das Konto 220 100 457 bei der Kreissparkasse Würzburg oder 2600 366 bei der Volksbank-Raiffeisenbank Würzburg zu überweisen.

## § 9 Haftung

1. Der Markt Rimplar überläßt dem Benutzer die Dreifachsporthalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die

Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Hallenwart oder dem Markt Rimpar zu melden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken oder deren Inhalt usw.) übernimmt der Markt Rimpar nicht.

2. Der Benutzer stellt den Markt Rimpar von etwaigen Haftpflichtsprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Markt für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Markt, seiner Bediensteten oder Beauftragten.
4. Der Verein hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Haftpflichtversicherung ist dann als ausreichend anzusehen, wenn Personen- und Sachschäden mit einer Versicherungssumme von mindestens 1 Million DM pauschal abgedeckt sind.
5. Die Haftung des Grundstückseigentümers für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
6. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Markt an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2001 in Kraft.

Rimpar, 28.09.2001

gez.

Kütt

1. Bürgermeister.

Abdruck zum Aushang in der  
Dreifachsporthalle des Marktes Rimpar  
Julius-Echter-Str. 2  
97222 Rimpar